

Münster, 05.08.2010

EU-Futtermittelverkehrsverordnung 767/2009 : Kennzeichnungsvorgaben für Methionin-Hydroxyanalog (MHA) weiter uneinheitlich

Die Kennzeichnung von Methionin in Mischfutter führt immer wieder zu Diskussionen zwischen der Wirtschaft und den zuständigen Überwachungsbehörden. Der DRV hatte in mehreren Stellungnahmen gegenüber dem BMELV und den Überwachungsbehörden der Länder mehrfach gefordert, dass beim Einsatz von Methionin-Hydroxy-Analogen (MHA) eine Aufsummierung zusammen mit nativem Methionin und DL-Methionin unter ‚Analytischen Bestandteilen‘ bzw. ‚Inhaltsstoffen‘ erfolgt.

In der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit der EU-Kommission (SCoFCAH) am 19./20. Juli wurde die unterschiedliche Interpretation der Mitgliedstaaten zur Kennzeichnungspraxis beim Einsatz von MHA diskutiert. Dabei sprachen sich alle Mitgliedsstaaten außer Deutschland für die von der Wirtschaft geforderte Kennzeichnungspraxis aus. Da jedoch kein verbindlicher Beschluss aus der Diskussion hervorging, ist nach Auskunft verschiedener Vertreter der Überwachungsbehörden vorerst nicht mit einer Abkehr vom deutschen Alleingang zu rechnen. Der DRV wird sich für eine zügige Umsetzung der Empfehlungen der übrigen Mitgliedsstaaten einsetzen.

Quelle: DRV Rundschreiben Futter 2010

Deutsche Futtermittelverordnung: Neue Energieschätzformeln ab 1.9.2010 - Überwachung signalisiert Verständnis für Übergangslösung

In Rundschreiben 13/2010 berichteten wir, dass der Bundesrat eine Änderung der Schätzgleichungen zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln (Futtermittelverordnung, Anlage 4) verabschiedet hat. Die Zehnte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen wurde nun im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit sind ab dem 1. September 2010 bei der Angabe der Energie folgende Schätzgleichungen anzuwenden.

Für Rinder, Schafe, Ziegen alle ME in MJ/kg T =
7,17

- (g/kg T) Rohasche × 0,01171
- + (g/kg T) Rohprotein × 0,00712
- + (g/kg T) Rohfett) × 0,01657
- + (g/kg T) Stärke) × 0,00200
- (g/kg T) Säure-Detergenzien-Faser, aschefrei × 0,00202
- + ml Gasbildung in 200 mg Trockenmasse × 0,06463.

Soll die Angabe in NEL in MJ/kg erfolgen, ist wie folgt umzurechnen:

$NEL = ME [0,46 + 12,38 ME / (1\ 000 - \text{Rohasche in g/kg T})]$.

Für alle Mischfutter für Schweine gilt folgende Schätzgleichung:

MEs in MJ/kg =

(g/kg) Rohprotein × 0,021503

+ (g/kg) Rohfett) × 0,032497

– (g/kg) Rohfaser × 0,021071

+ (g/kg) Stärke) × 0,016309

+ (g/kg) organischer Rest × 0,014701 (berechnet als Differenz zwischen der organischen Substanz und der Summe aus Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Stärke (jeweils in g/kg)).

Zu beachten ist, dass die freiwillige Angabe des bei Rinderfutter auf der Basis der Trockenmasse berechneten Energiegehalts sich wie bei Schweinefutter auf die Originalsubstanz bezieht. Die vollständigen Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Bundesgesetzblatt (S.1006).

Der DRV hat in Gesprächen mit den zuständigen Überwachungsbehörden und dem Verein Futtermitteltest (VFT) verdeutlicht, dass eine vollständige Umsetzung zum Stichtag nicht umsetzbar ist. Die Überwachungsbehörden der Länder haben bereits Ihr Verständnis signalisiert und stimmen sich derzeit hinsichtlich einer Übergangslösung ab. Vorgeschlagen wird ein noch zu definierender Zeitraum, in dem entweder die alte oder die neue Formel angewendet wird. Wichtig ist jedoch, dass nur eine Formel zur Anwendung kommt und diese benannt ist, damit eine Verunsicherung vermieden wird.

Auch der VFT hat sein Verständnis für den Bedarf einer Übergangsphase geäußert und wird sein Vorgehen in den nächsten Wochen abstimmen. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

Quelle: DRV-Rundschreiben Futter 16/10

Mit freundlichem Gruß

*Ihre Abteilung Futtermittelspezialprodukte / Premixvertrieb
der AGRAVIS Raiffeisen AG*